

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-4750

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB IX-55

Münster, 05.07.2011

## Mitglieder-Info Nr. 50/2011

### **Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Personen, die in einer der Werkstatt für behinderte Menschen angegliederten Tagesförderstätte betreut werden**

hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18.01.2011, Az. B 2 U 9/10 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle hat Kenntnis von der o. g. Entscheidung erhalten. Der erkennende Senat hatte zu entscheiden, inwieweit der schwerstbehinderte Kläger, der im Förder- und Betreuungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen betreut wird, Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat. Der Kläger war auf dem Weg zum Förder- und Betreuungsbereich verunfallt. Die Anerkennung als Arbeitsunfall wurde jedoch vom zuständigen Unfallversicherungsträger abgelehnt.

Der erkennende Senat bestätigt diese Entscheidung und kommt zu dem Ergebnis, dass behinderte Menschen, die wegen fehlender Werkstattfähigkeit im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut werden, nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII gesetzlich unfallversichert sind. Ein Förderbereich, der nach § 136 Abs. 3 SGB IX einer WfbM unter ihrem sogenannten verlängertem Dach räumlich und/oder organisatorisch angegliedert ist, sei nicht Teil der WfbM selbst. Die Aufnahme in einem Förder- und Betreuungsbereich diene der sozialen Eingliederung und nicht der Teilhabe am Arbeitsleben.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverbände Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**

Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist die Bewertung des BSG richtig und im Ergebnis folgerichtig. Ich möchte insoweit auf die Rd.-Nr. 14.1 der Werkstattempfehlungen der BAGüS verweisen. Auch dort wird festgestellt, dass Förder- und Betreuungseinrichtungen/Gruppen keine Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben sind, sondern vielmehr der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen.

Ich habe die o. g. Entscheidung als Anlage beigefügt und darf zur weiteren Begründung darauf verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer